

part of eex group



EEX Code of Conduct

04.07.2016
Leipzig

Ref. 002a

Table of Contents

1.	Präambel	4
2.	Anwendungsbereich	5
§ 1	Anwendungsbereich	5
§ 2	Rechtliche Einordnung	5
3.	Verhaltensregeln für den börslichen Handel	6
3.1	Grundsatz	6
§ 3	Integrität der Märkte der EEX	6
3.2	Verbot der Marktmanipulation	6
§ 4	Begriffsbestimmung	6
§ 5	Verbot der fiktiven Orders	7
§ 6	Verbot irreführender Handelsgeschäfte	7
§ 7	Absprachen und kollusives Verhalten	7
§ 8	Settlementpreisbildung	7
3.3	Transparenzgebot und Verbot von Insidergeschäften	7
§ 9	Gebot der Transparenz	7
§ 10	Begriff der Insiderinformation	7
§ 11	Insiderhandelsverbot	8
§ 12	Weitergabe- und Empfehlungsverbot	8
§ 13	Ausnahmen	8
3.4.	Weitere Wirtschafts- und Steuerdelikte	8
§ 14	Verbot der Nutzung der Einrichtungen der EEX	8
4.	Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit	9
§ 15	Grundsatz	9
5.	Interne Regelung und Organisation	10
§ 16	Grundsatz	10
§ 17	Organisation	10
§ 18	Qualifikation der Händler	10
6.	Verhalten des Börsenteilnehmers gegenüber seinen Kunden	11
§ 19	Grundsatz und Anwendungsbereich	11
§ 20	Allgemeine Verhaltensregeln	11
§ 21	Bearbeitung von Aufträgen	11

7.	Anordnungen, Auskünfte und Sanktionen	12
	§ 22 Anordnungen	12
	§ 23 Auskünfte	12
	§ 24 Sanktionen	12
8.	Schlussbestimmungen	13
	§ 25 Inkrafttreten	13

1. Präambel

- (1) Die EEX gibt sich durch den Börsenrat im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts neben den bestehenden Regelungen nachfolgende Verhaltensregeln.
- (2) Grundprinzip dieses EEX Code of Conduct ist das Gebot der gemeinsamen Verantwortung der EEX und ihrer Teilnehmer für einen fairen und transparenten Handel an den Märkten der EEX.
- (3) Diese Regeln tragen aktiv den Vorgaben der sich weiter entwickelnden Internationalisierung des Handels in Commodities Rechnung und haben das Ziel, dem Bedürfnis des Marktes nach einem einheitlichen und international harmonisierten Regelungssystem zu entsprechen.
- (4) Diese Regeln sollen das Vertrauen des Marktes und der Öffentlichkeit in die Märkte der EEX, ihre Preisbildungsmechanismen und die Referenzwirkung der Börsenpreise stärken.

2. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der EEX Code of Conduct gilt für die Marktplätze und die EEX selbst, alle Börsenteilnehmer und Händler, die an den Märkten der EEX zugelassen sind, sowie alle weiteren Personen, denen die Nutzung der Börseneinrichtungen gestattet ist. Dieser EEX Code of Conduct gilt mithin insbesondere für Non-Trading-Broker und die Personen, die für sie zur Nutzung der Trade Registration Funktionalitäten berechtigt sind. Sofern im Folgenden Pflichten für Börsenteilnehmer bzw. -händler festgelegt sind, gelten diese auch für Non-Trading-Broker und die Personen, die für die zur Nutzung der Trade Registration Funktionalitäten berechtigt sind.
- (2) § 8 Abs. 2 ist ferner für die Personen und Unternehmen bindend, die an der Settlementpreisbestimmung mitwirken.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieses EEX Code of Conduct sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen umfasst, auch wenn sie außerhalb der Märkte der EEX vorgenommen werden, die die Integrität der EEX, des Handels an der EEX und der Marktpreise der EEX gefährden können.

§ 2 Rechtliche Einordnung

- (1) Der EEX Code of Conduct ist Teil des Regelwerks der EEX.
- (2) Die Börsenteilnehmer werden durch den EEX Code of Conduct nicht von der Einhaltung gesetzlicher Regelungen und weiterer börsenrechtlicher Vorschriften wie der Börsenordnung und den Handelsbedingungen der EEX entbunden.

3. Verhaltensregeln für den börslichen Handel

3.1 Grundsatz

§ 3 Integrität der Märkte der EEX

- (1) Zur Sicherstellung der Integrität der Märkte der EEX, insbesondere um einen freien, transparenten und fairen Handel an den Märkten der EEX zu gewährleisten, ist – unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen in REMIT¹ und MAR² – jede Form der Manipulation des Börsenhandels an der EEX und der Börsenpreise und die Tätigkeit von Insidergeschäften sowie die Nutzung der EEX und ihrer Einrichtungen zum Zwecke der Begehung von weiteren Wirtschafts- oder Steuerdelikten verboten.
- (2) Das Verbot aus Absatz 1 und der nachfolgenden Bestimmungen umfasst auch jeweils den Versuch der verbotenen Verhaltensweise.
- (3) Die Börsenteilnehmer und -händler verpflichten sich zur Fairness gegenüber der EEX und den anderen Börsenteilnehmern. Sie werden Geschäfte an der EEX nur unter Beachtung der hergebrachten Handelspraktiken und Grundsätze professioneller Börsenhändler eingehen.

3.2 Verbot der Marktmanipulation

§ 4 Begriffsbestimmung

Der Begriff „Marktmanipulation“ umfasst insbesondere folgende Handlungen und Verhaltensweisen:

- die Eingabe von Orders ohne Handelsinteresse (fiktive Orders),
- der Abschluss von Geschäften mit Eignung zur Manipulation der Börsenpreise (irreführende Handelsgeschäfte),
- Absprachen oder das kollusive Zusammenwirken von Börsenteilnehmern oder -händlern untereinander oder mit Dritten,
- die Beeinflussung von Settlementpreisen, so dass diese nicht den fairen Marktwert wieder geben.
- mittels der Einrichtungen der EEX oder außerhalb der Einrichtungen der EEX Nachrichten zu verbreiten, von denen die Börsenteilnehmer bzw. die für sie tätigen Personen wissen oder wissen müssen, dass sie unrichtig oder irreführend sind und die dazu geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von an den Märkten der EEX Group gehandelten Produkten zu geben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts in ihrer jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Verbot der fiktiven Orders

Es ist verboten, Orders in die Handelssysteme der EEX einzugeben, die nicht zum Abschluss eines Geschäftes führen sollen (fiktive Orders).

§ 6 Verbot irreführender Handelsgeschäfte

Es ist verboten, bewusst Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale über das Angebot oder die Nachfrage der an der EEX gehandelten Produkte zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen.

§ 7 Absprachen und kollusives Verhalten

- (1) Kollusives Zusammenwirken von Börsenteilnehmern oder -händlern untereinander oder mit Dritten, das geeignet ist, den Handel an der EEX zu beeinflussen, ist verboten.
- (2) Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse sind unzulässig, wenn sie nicht ausdrücklich nach näherer Bestimmung des Regelwerks der EEX ausnahmsweise zulässig sind. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

§ 8 Settlementpreisbildung

- (1) Es ist verboten, den Settlementpreis zu beeinflussen und insbesondere zu versuchen, durch den Abschluss von Geschäften oder die Eingabe von Orders eine Abweichung des Settlementpreises vom fairen Marktwert (fair values) zu erreichen.
- (2) Alle Teilnehmer am Chefhändlerverfahren, in dem der faire Marktwert (fair values) durch Umfrage der EEX ermittelt wird, haben ihre Einschätzung frei von Eigeninteressen und nach bestem Wissen und Gewissen zu übermitteln.

3.3 Transparenzgebot und Verbot von Insidergeschäften

§ 9 Gebot der Transparenz

Die Börsenteilnehmer unterstützen die EEX, die Transparenz des Börsengeschehens und Information der Öffentlichkeit auch über den reinen Börsenhandel hinaus, zu gewährleisten und weiter zu entwickeln.

§ 10 Begriff der Insiderinformation

„Insiderinformation“ ist jede nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein an den Märkten der EEX Group gehandeltes Produkt oder einen Börsenteilnehmer in Bezug auf ein solches Produkt betrifft und im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens geeignet wäre, den Preis des Produkts oder damit verbundener oder darauf bezogener Produkte erheblich zu beeinflussen. Dies beinhaltet auch entsprechende Informationen über mitgeteilte, aber noch nicht ausgeführte Kauf- oder Verkaufsaufträge von Kunden.

§ 11 Insiderhandelsverbot

Es ist einem Börsenteilnehmer und seinen Börsenhändlern verboten, unter Nutzung einer Insiderinformation für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt ein an der EEX gehandeltes Produkt zu erwerben oder zu veräußern. Hiervon umfasst ist auch die Stornierung oder Änderung einer Order, wenn die Order vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Produkten schließt die Nutzung von Insiderinformationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots ein.

§ 12 Weitergabe- und Empfehlungsverbot

- (1) Es ist einem Börsenteilnehmer oder seinen Börsenhändlern verboten, Insiderinformationen an Dritte weiterzugeben, sofern er hierzu nicht gesetzlich befugt ist.
- (2) Ebenso ist es einem Börsenteilnehmer oder seinen Börsenhändlern verboten, auf der Grundlage von Insider-Informationen anderen Personen zu empfehlen oder andere Personen dazu zu verleiten, Produkte, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern oder bereits erteilte Aufträge zu stornieren oder zu ändern.

§ 13 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 11 und 12 gelten nicht, soweit die konkrete Handlung einer der Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 3 oder 4 REMIT unterfällt.

3.4. Weitere Wirtschafts- und Steuerdelikte

§ 14 Verbot der Nutzung der Einrichtungen der EEX

Unbeschadet der straf- und steuergesetzlichen Bestimmungen, ist es den Börsenteilnehmern und Börsenhändlern verboten, die Einrichtungen der EEX bzw. die der Märkte der EEX Group zum Zwecke der Begehung von weiteren Wirtschafts- oder Steuerdelikten zu nutzen.

4. Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit

§ 15 Grundsatz

- (1) Sofern ein Börsenteilnehmer sich gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf seine Börsenteilnahme äußert, ist er verpflichtet, die Angaben wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Ein Börsenteilnehmer ist ferner verpflichtet, es bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit zu unterlassen, die EEX und ihre Trägergesellschaften sowie die anderen Märkte der EEX Group durch bewusst wahrheitswidrige Äußerungen in Misskredit zu bringen.

5. Interne Regelung und Organisation

§ 16 Grundsatz

Der Börsenteilnehmer ist verpflichtet, sich seinen persönlichen Verhältnissen und dem Umfang seiner Geschäftstätigkeit entsprechende interne Regelungen zu geben und eine Organisationsstruktur vorzuhalten, die eine ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel und der Börsengeschäftsabwicklung sicher stellt.

§ 17 Organisation

- (1) Der Börsenteilnehmer ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb so zu organisieren, dass er alle gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen für den Energiehandel erfüllt.
- (2) Die angemessene Organisation des Börsenteilnehmers beinhaltet – unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und dem Umfang seiner Geschäftstätigkeit – insbesondere,
 - dass er über eine intern festgelegte organisatorische Struktur verfügt,
 - der Aufgabenbereich der Mitarbeiter klar definiert ist,
 - das Handelsgeschehen intern effektiv überwacht wird und
 - effektives Risikomanagement mit Regelungen und Kontrollmechanismen für die Grundrisiken aus der Teilnahme am Handel an den EEX Märkten vorhanden sind.

§ 18 Qualifikation der Händler

Die Börsenteilnehmer stellen sicher, dass ihre Händler hinreichend qualifiziert sind und zur Einhaltung der Regeln der Börse einschließlich dieses EEX Code of Conducts angehalten werden.

6. Verhalten des Börsenteilnehmers gegenüber seinen Kunden

§ 19 Grundsatz und Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für die Börsenteilnehmer und Börsenhändler, die direkt oder mittelbar Aufträge ihrer Kunden an der EEX ausführen.
- (2) Diese Börsenteilnehmer sind verpflichtet, ihre Kunden mit der nötigen Professionalität und Fairness zu behandeln und Konflikte mit Kundeninteressen angemessen zu lösen.

§ 20 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Ein Börsenteilnehmer ist insbesondere verpflichtet,
 - seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Handel an der EEX stets mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen,
 - sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und vor Durchführung von Geschäften für Kunden, den Kunden die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darzulegen.
- (2) Alle Informationen, die Börsenteilnehmer ihren Kunden zugänglich machen, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein.

§ 21 Bearbeitung von Aufträgen

Ein Börsenteilnehmer hat bei der Ausführung von Kundenaufträgen Vorkehrungen zu treffen, damit

- Kundenaufträge unverzüglich, insbesondere unabhängig von anderen Kundenaufträgen und Eigeninteressen des Börsenteilnehmers, ausgeführt oder an Dritte weitergeleitet werden,
- vergleichbare Kundenaufträge der Reihenfolge ihres Eingangs nach ausgeführt oder weitergeleitet werden,
- bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen die Interessen aller beteiligten Kunden gewahrt werden,
- sichergestellt ist, dass kein Missbrauch von Informationen im Zusammenhang mit noch nicht ausgeführten Kundenaufträgen erfolgt.

7. Anordnungen, Auskünfte und Sanktionen

§ 22 Anordnungen

Die zum Börsenhandel zugelassenen Börsenteilnehmer und -händler sind verpflichtet, den Anordnungen und Regelungen der Börsenaufsichtsbehörde, der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle Folge zu leisten.

§ 23 Auskünfte

- (1) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle sind berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von jedem Börsenteilnehmer Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen.
- (2) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle können von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können.
- (3) Ergänzend gelten die gesetzlichen und börsenrechtlichen Vorschriften.

§ 24 Sanktionen

- (1) Wenn die zum Börsenhandel zugelassenen Börsenteilnehmer und -händler gegen bestehende Regelungen verstoßen, Anordnungen der Börsengeschäftsführung oder Auskunftsverlangen der Handelsüberwachungsstelle oder der Börsenaufsicht nicht befolgen, können sie von der Börsengeschäftsführung nach näherer Bestimmung in der Börsenordnung vorübergehend oder dauerhaft vom Börsenhandel insgesamt oder für einzelne Teilmärkte oder Produkte ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden Verstöße eines Börsenteilnehmers oder eines Händlers gegen börsen- oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften festgestellt und geahndet haben.
- (2) Ferner kann in den Fällen des Absatzes 1 der Sanktionsausschuss der Börse angerufen werden. Dieser hat dann die in § 22 Börsengesetz und der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung³ (SächsBörsDVO) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Sanktionsbefugnisse gegenüber den Börsenteilnehmern und den Börsenhändlern.
- (3) Diese Regelung schließt Sanktionen aufgrund anderer Vorschriften und / oder von anderen Behörden nicht aus.

³ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Durchführung des Börsenrechts vom 9. Februar 2012

8. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Der EEX Code of Conduct sowie dessen Änderungen treten am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.